



Gebührenverordnung

vom 21. Juni 2018

Vorlage Gemeindeversammlung

Änderungsverlauf

Vorlage Gemeindeversammlung

Version	Datum	Text	Genehmigung
2018	21.06.2018	Erlass der Verordnung	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
	Gegenstand der Verordnung.....	5
	Gebührenpflicht.....	5
	Gebühren für weitere Leistungen.....	5
	Bemessungsgrundlagen.....	5
	Gebührentarif.....	6
	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	6
	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	6
	Gebührenverzicht und -stundung.....	6
	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	7
	Kostenvorschuss.....	7
	Mehrwertsteuer.....	7
	Fälligkeit.....	7
	Verzugszins.....	7
	Gebührenverfügung.....	8
	Mahnung und Betreibung.....	8
	Verjährung.....	8
II.	DIE EINZELNEN GEBÜHREN.....	8
	Verwaltung allgemein.....	8
	Schreib- und ähnliche Gebühren.....	8
	Gesuch um Informationszugang.....	8
	Bauwesen.....	9
	Grundlagen.....	9
	Gebührenbemessung.....	9
	Gebührenrahmen.....	9
	Gebührenreduktion.....	10
	Besondere Anwendungsfälle.....	10
	Planungen.....	10
	Beratungen.....	10
	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen.....	10
	Gemeindebibliothek.....	10
	Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde.....	10
	Schwimmbad.....	10
	Öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen.....	11
	Bürgerrecht.....	11
	Einbürgerungen.....	11
	Einwohnerkontrolle.....	11
	Einwohnerkontrolle.....	11
	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke.....	11
	Finanzen und Steuern.....	11
	Kommunale Steuerbehörden.....	11
	Steuerausweise.....	11

Friedhofswesen	12
Allgemein	12
Lebensmittelkontrolle.....	12
Lebensmittelkontrolle	12
Luftreinhaltung, Feuerungskontrolle	12
Feuerungskontrolle	12
Nutzung öffentlichen Grundes	12
Parkiergebühren	12
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	12
Polizeiwesen.....	13
Gastgewerbepatente.....	13
Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	13
Abgaben auf gebrannte Wasser	13
Alkohol- und Nikotintestkäufe	13
Hunde.....	13
Waffenerwerbsscheine.....	13
Polizeibewilligungen.....	13
Rechtspflege.....	14
Wiedererwägungsgesuche.....	14
Neubeurteilungen.....	14
Friedensrichter	14
Schulwesen.....	14
Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	14
Freiwillige Angebote der Schule.....	14
Schulergänzende Betreuung	15
Sozial- und Fürsorgewesen	15
Sozialhilfe, Asylwesen usw.....	15
Strassen – Unterhalt, Belagsaufbrüche.....	15
Reinigung und Winterdienst.....	15
Belagsreparaturen.....	15
Vermessung und Geoinformation.....	15
Amtl. Vermessung, Geoinformation.....	15
Kommunale Geodaten	16
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Übergangsbestimmung.....	16
Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung erlässt

gestützt auf § 13.Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24.09.2017

folgende Gebührenverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

*Gegenstand
der Verord-
nung*

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-
renvorschriften bestehen.

Art. 2.

*Gebühren-
pflicht*

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verur-
sacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrich-
tungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss
Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder be-
anspruchst, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3.

*Gebühren
für weitere
Leistungen*

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung
in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Rege-
lungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der
Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten so-
wie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4.

*Bemes-
sungs-
grundlagen*

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien
oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Kostendeckungsprinzip),
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5.

Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6.

Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um höchstens 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8.

Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- e) für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- f) für Kinder und Jugendliche,
- g) für lokale Vereine und Organisationen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9.

Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10.

Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11.

Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12.

Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13.

Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹ zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

¹ 175.2

Art. 14.

*Gebühren-
verfügung*

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15.

*Mahnung
und Betrei-
bung*

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- ³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16.

Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17.

*Schreib-
und ähnli-
che Gebüh-
ren*

- ¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
- ³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18.

*Gesuch um
Informati-
onszugang*

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19.

Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20.

Gebühren- bemessung

¹ Die Gebühren für baurechtliche Bewilligungen werden wie folgt bemessen:

a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten:

Grundsätzlich nach den voraussichtlichen Baukosten;

b) Zweck- und Nutzungsänderungen, Kleinstbauten und weitere Bauvorhaben:

Nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit baurechtlichen Bewilligungen stehen, usw.) werden nach Aufwand bemessen.

³ Bei Bauvorhaben, für welche die Gebühr gemäss Absatz 1 unverhältnismässig tief oder unverhältnismässig hoch sind, kann dies bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

⁴ Die Gebühren für Verträge über Landabtretungen, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand bemessen.

⁵ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde in Anwendung der kantonalen Sondergebrauchsverordnung² eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

Art. 21.

Gebühren- rahmen

¹ Die Gebühr für Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung inkl. Prüfung des Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Die Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Machen Beanstandungen mehrere Abnahmen notwendig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

⁵ Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet. Machen Beanstandungen mehrere Kontrollen notwendig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

² 700.3

Art. 22.

*Gebühren-
reduktion*

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren erhoben.

Art. 23.

*Besondere
Anwen-
dungsfälle*

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24.

Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes³ (PBG, § 177) sowie der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 25.

Beratungen

Für über das normale Mass hinausgehende Beratungen von Bauherren, Architekten und Planern durch Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte (Feuerpolizei, Aufzugskontrolle usw.) können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen

Art. 26.

*Gemeinde-
bibliothek*

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden keine Gebühren erhoben.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 27.

*Anlässe und
Veranstal-
tungen der
Gemeinde*

¹ Für die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde können von den Teilnehmenden Gebühren erhoben werden.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt und dürfen höchstens kosten- deckend sein.

Art. 28.

*Schwimm-
bad*

¹ Für die Benützung des Schwimmbads Reckholdern werden Eintrittsgebühren erhoben.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt und dürfen höchstens kosten- deckend sein.

³ 700.1

Art. 29.

Öffentliche
Räumlich-
keiten und
Anlagen

¹ Für die Benützung der Anlagen werden Gebühren nach Nutzergruppen, Anlage und Zeitdauer der Nutzung erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Gebührenerlasse für ortsansässigen Vereinen sind *im jeweils gültigen* Reglement über die finanzielle Unterstützung von ortsansässigen Vereinen (Vereinsreglement) geregelt.

Bürgerrecht

Art. 30.

Einbürger-
ungen

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung⁴.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests.

Einwohnerkontrolle

Art. 31.

Einwohner-
kontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede *volljährige* Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 32.

Datenbe-
kanntgabe
für ideelle
Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig – für Vereine mit Sitz in Pfungen und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33.

Kommunale
Steuerbe-
hörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 34.

Steueraus-
weise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

² Sie wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz⁵, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

⁴ LS 141.11

⁵ LS 631.11

Friedhofswesen

Art. 35.

- Allgemein* ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren gemäss den Bestimmungen *der jeweils gültigen* kantonalen Bestattungsverordnung⁶ sowie der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Pfungen.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36.

- Lebensmittelkontrolle* ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Luftreinhaltung, Feuerungskontrolle

Art. 37.

- Feuerungskontrolle* Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet.
- Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 38.

- Parkiergebühren* ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Pfungen festgelegt.

Art. 39.

- Gesteigerte Gemeingebrauch, Sondernutzung* ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁷ erhoben.
- ² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.
- ³ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten wird mit einer reduzierten Gebühr verrechnet.
- ⁴ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.
- ⁵ Wird öffentlicher Grund für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.

⁶ 818.61

⁷ LS 700.3

Polizeiwesen

Art. 40.

Gastgewer-
bepatente

¹ Die Gemeinde erhebt Patentabgaben und Gebühren gemäss dem jeweils gültigem Gastgewerbegesetz⁸ und der jeweils gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁹.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 41.

Hinausschieben
der Schliessungsstunden

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für das einmalige und dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 42.

Abgaben
auf ge-
brannte
Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz entrichten.

Art. 43.

Alkohol-
und Nikotin-
testkäufe

¹ Für Alkohol und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

Art. 44.

Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen - gestützt auf das Hundegesetz¹⁰ - für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr.

Art. 45.

Waffener-
werbs-
scheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung¹¹ erhoben.

Art. 46.

Polizeibe-
willigungen

Für Polizeibewilligungen wie Fahrbewilligungen für Flur- und Forststrassen, Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

⁸ 935.11

⁹ 935.12

¹⁰ LS 554.5

¹¹ SR 514.54

Rechtspflege

Art. 47.

Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 48.

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 49.

Friedensrichter

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren¹².

Schulwesen

Art. 50.

Volksschule

Die Schule Pfungen erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Beiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 51.

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:

- Zeugnisduplikate
- Schulbesuchsbestätigungen
- Klassenlisten aus dem Archiv

Art. 52.

Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Musikschule
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse

¹² LS 211.11

Art. 53.

*Schulergän-
zende Be-
treuung*

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen der Kinderbetreuungs-Verordnung der Gemeinde Pfungen bzw. des *jeweils gültigen* Elternbeitragsreglements für die Betreuung von Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinde Pfungen.

Sozial- und Fürsorgewesen

Art. 54.

*Sozialhilfe,
Asylwesen
usw.*

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Alimentenhilfe und der Sozialversicherungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Bestätigungsgebühren bzgl. Bezug von wirtsch. Sozialhilfe, Leistungen der Sozialfürsorge und dergleichen werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Gemeindewerk und Forstbetrieb

Art. 55.

*Dienstleis-
tungen der
Werke*

Alle Dienstleistungen der Werkabteilungen (Forst, Liegenschaften, Gemeindewerk) für Private werden aufgrund des tatsächlichen Aufwands in Rechnung gestellt.

Art. 56.

*Reinigung
und Winter-
dienst*

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Art. 57.

*Belagsrepa-
raturen*

Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung erfolgt durch Dritte und wird den Verursachern in Rechnung gestellt.

Vermessung und Geoinformation

Art. 58.

*Amtl.
Vermes-
sung, Geoin-
formation*

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.

Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

³ Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten¹³ (GebV GeoD).

Art. 59.

¹³ 704.15

- Kommunale Geodaten* ¹ Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60.

- Übergangsbestimmung* Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 61.

- Inkrafttreten* ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden sowie die Gebührenverordnung vom 09.09.2013 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Pfungen, 21. Juni 2018
Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Stephan Brügel
Gemeindeschreiber

Vorlage Gemeindeversammlung